

Laibacher Zeitung.

N^o 109.

Donnerstag am 13. Mai

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 6 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November l. J. für Inserationsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 6. Mai 1852, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, betreffend die Behandlung und Bestrafung Derjenigen, welche Militärpersonen zum Treubruche oder zur Verletzung ihrer sonstigen Dienstespflicht verleiten.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardien und Venetiens etc. etc.

haben in Betreff der Behandlung und Bestrafung Derjenigen, welche Militärpersonen zum Treubruche oder zur Verletzung ihrer sonstigen Dienstespflichten zu verleiten suchen, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, an die Stelle der kaiserlichen Verordnung vom 31. December 1849 (Nr. 23 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1850) folgende, für alle Kronländer gültige Bestimmungen zu beschließen befunden:

§. 1. Die Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht wird einem Jeden als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates zugerechnet, der einen zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion), oder zu was immer für einer, nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit oder sonstigen Militär-Dienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; es mag dieses durch gegebene oder zugesicherte Geschenke oder andere Vortheile, oder durch was immer für Ueberredungsmittel, Verheißungen oder Vorspiegelungen geschehen.

§. 2. Die Strafe einer solchen Verleitung ist, wenn es nur bei dem Versuche geblieben ist, Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahr, der nach der Wichtigkeit und Strafbarkeit des bezweckten Militärverbrechens bis auf drei Jahre, wenn aber die Verführung gelungen ist, bis auf fünf Jahre zu erhöhen ist.

§. 3. Des Verbrechens der Hülfeleistung zu einem im §. 1 bezeichneten Militärverbrechen macht sich Derjenige schuldig, welcher, obgleich er selbst in keiner Militär-Dienstverpflichtung steht, einen zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Mann bei Begehung eines Militärverbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet. Die Strafe ist ebenfalls, je nachdem die That nur versucht oder vollbracht wurde, Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§. 4. Wenn aber die in den vorstehenden §§. 1 und 3 erwähnte Verleitung oder Hülfeleistung ein in dem gegebenen Falle mit dem Tode zu bestrafendes Militärverbrechen zum Gegenstande hat, oder wenn dieselbe zur Kriegszeit geschieht, oder wenn in Anbetracht der Anzahl der Individuen, auf welche die Verleitung abgesehen ist, oder der sonst obwaltenden Umstände, erhebliche Gefahr zu besorgen, oder bedenkender Nachtheil wirklich entstanden ist, so soll der Schuldige zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker verurtheilt werden, dafern jedoch dem Ueberhandnehmen solcher Verbrechen durch das Standrecht Einhalt zu thun für nothwendig befunden wird, so ist nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes jeder Schuldige mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

§. 5. Die Untersuchung und Bestrafung der in diesem Patente bezeichneten Verbrechen ist, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand des Beschuldigten, den Militär-Strafgerichten zuständig.

Wird von einer sonst den Strafgerichten des Civilstandes unterstehenden Person, eines dieser Verbrechen, oder das, vermöge des Hofkanzlei-Decretes vom 10. October 1821, Nr. 1808 der Justiz-Gesetzsammlung, ebenfalls der Strafgerichtsbarkeit der Militärpersonen zuständige Verbrechen der Auspähung (Spionage) oder der unbefugten Werbung (Falschwerbung) nur als Mittel zur Ausübung eines noch größeren Verbrechens, als z. B. des Hochverrathes oder Aufruhrs begangen, oder treffen bei Demjenigen, welcher sich eines von den vorbezeichneten Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig gemacht hat, noch andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammen, so hat sich die Strafgerichtsbarkeit des Militärgerichtes auch auf diese strafbaren Handlungen auszudehnen, welche jedoch in diesen Fällen nach den für den Civilstand geltenden Strafgesetzen zu beurtheilen sind.

§. 6. Personen, welche schon für sich der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, sind mit Rücksicht auf ihre persönliche Eigenschaft statt der Kerkerstrafe, dafern diese fünf Jahre nicht übersteigt, zu einer wider sie anwendbaren Leibesstrafe, sonst aber zur Schanzarbeit, Zuchthausstrafe, Festungsarrest mit oder ohne Eisen zu verurtheilen; wenn sie aber einer Uebertretung der §§. 1 oder 3 schuldig machen und vermöge ihrer eidlichen Militär-Dienstverpflichtung derselben zur Rechnung des beförderten Militärverbrechens wie der Thäter selbst unterliegen können, so sind sie auch nach demselben Gesetze, wie der Letztere zu bestrafen.

§. 7. Dieses Gesetz hat binnen vierzehn Tagen von der Kundmachung desselben im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit zu treten, findet aber auf die vor diesem Zeitpunkte begangenen derlei strafbaren Handlungen und auf die bereits anhängigen Untersuchungen keine Anwendung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am sechsten Mai im achtzehnhundert und zwei und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

(L. S.) **Franz Joseph** m/p.

Gr. Buol m/p. Esorich m/p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m/p.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 2. Mai d. J., den Pfarrer zu Jaworzno und Ehrencanonicus, Dr. Johann Kalisiewicz, zum insulirten Erzpriester an der Hauptpfarre Unserer lieben Frau in Krakau allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 6. Mai d. J., die Titularabtei B. M. V. de Curru seu Kereki juxta fluvium Körös, dem Domcustos am Großwardeiner Domcapitel, Peter Molnár, allergnädigst zu verleihen geruht.

Die landesfürstliche Pfarre Zydzgow in der Lemberger Erzdiocese, lateinischen Ritus, ist dem Pfarrer in Potylize, Johann Borzecki, verliehen worden.

Die bei dem k. k. Finanzministerium erledigten Ministerial-Concipistenstellen sind dem Cameral-Be-

zirkscommissär II. Classe in Oesterreich ob und unter der Enns, Anton Barchetti, und dem Concepts-Adjuncten dieses Ministeriums, Heinrich Inquart, verliehen worden.

Kundmachung.

Von Seite des k. k. Finanzministeriums wird bekannt gemacht, daß die am 1. Juni d. J. falligen und bisher auf das Ausland zur Zinsenzahlung überwiesenen Coupons des lombardisch-venetianischen Anlehens vom Jahre 1850

in Frankfurt am Main durch M. A. v. Rothschild,

in Amsterdam durch den k. k. Generalconsul Philipp Krieger und durch das Wechselhaus Gebrüder Sichel,

in Paris durch das Bankhaus Gebrüder Rothschild und

in Augsburg durch das Wechselhaus Paul v. Stetten, für Rechnung und im Namen der k. k. Monte-Präfectur in Mailand eingelöst werden.

Vom k. k. Finanzministerium.

Am 7. Mai 1852 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXVIII. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, und zwar in den sämtlichen Ausgaben ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 100. Die Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 8. Februar 1852, wodurch die von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit a. h. Entschliessung vom 2. Februar 1852 sanctionirte Conscriptions- und Enrollirungs-Norm für die k. k. Militärgränze kundgemacht wird.

Morgen den 8. Mai 1852 wird ebenda das IV. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes vom Jahre 1852 in der böhmisch-deutschen Doppelausgabe, dann das XLII. Stück des allgemeinen Reichsgesetzblattes vom Jahre 1851 in der romanisch-deutschen Doppelausgabe ausgegeben und versendet.

Den 1. Mai 1852 wurde ebenda die italienisch-deutsche Doppelausgabe des am 27. März 1852 vorläufig bloß in der deutschen Alleinausgabe erschienenen XX. Stückes des allgemeinen Reichsgesetzblattes vom Jahre 1852, und den 5. Mai 1852 die croatisch-deutsche Doppelausgabe des VI. Stückes des allgemeinen Reichsgesetzblattes vom Jahre 1852 ausgegeben und versendet.

Wien, am 6. Mai 1852.

Vom k. k. Redactionsbureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Correspondenzen.

Florenz, 8. Mai.

— Δ — „Vox populi, vox Dei“ sagt ein altes Sprichwort. Das Sprichwort ist jedoch nicht immer und in seinem ganzen Umfange richtig, nur so viel ist gewiß, daß die Stimme des Volkes, oder besser, die herumlaufenden Gerüchte, immer einen Grund haben, worauf sie sich stützen, daß eine Quelle bestehen muß, aus der sie hervorgehen. Oft wird nur die Quelle trüb und man sieht mit der Zeit

nicht mehr rein, und das Wahre, was eigentlich darin liegt, erscheint verstellt. Neulich sprach ich von Gerüchten über einen Ministerwechsel: diese Gerüchte hatten auch wirklich einen Grund, denn man wollte mit Sicherheit wissen, man wolle das Regierungssystem ändern, und auch dieß hat sich heute vollkommen bewährt. Das Trübe, das man im Grunde dieser Nachrichten sah, war die gänzliche Aufhebung der Leopoldinischen Geseze, und dieß hat sich nicht bewährt.

Das Regierungssystem wurde also geändert: Die Constitution vom 13. Februar 1848 wurde aufgehoben. Dieß ist für uns und für ganz Italien, ja für ganz Europa ein höchst wichtiges, aber gewiß nicht ein unerwartetes Ereigniß. Heute ging ich zufällig in's Kaffeehaus und fragte um mein Lieblingsblatt, den „Conservatore Costituzionale“; man sagte mir aber, das Blatt habe seinen Titel in jenen vom „Corriere dell' Arno“ verwechselt. Warum? Weil die Constitution aufgehoben sey. Ich verlangte dann den officiellen „Monitore Toscano“, und finde richtig das großherzogliche Decret darin, welches die Constitution aufhebt. Ein Proclam geht dem Decrete voran, worin der Großherzog genügend beweist, daß man die von der gegebenen Constitution erwarteten Wohlthaten nicht erlangen konnte, den gefährdeten Uebeln wurde dadurch nicht ausgewichen, die Autorität der Regierung wurde von der Revolution niedergestürzt, und ganz Toscana wurde in einen Herd der verheerenden Flamme der Insurrection verwandelt. Am 12. April 1849 wurde die Ruhe des Staates wieder gesichert. Während der Zeit fanden schwere Ereignisse in Europa Statt, und die Gesellschaft mußte, um sich zu retten, den Schutz unter einer mächtigen und freien Behörde suchen. Die große Majorität Toscana's erkennt auch diese Nothwendigkeit, und erinnert sich an die schönen und ruhigen Zeiten vor dem Jahre 1848. Um diese wieder zu genießen, bleibt kein besseres Mittel übrig, als die Macht des Souveräns zu kräftigen. Dieß alles ist im großherzoglichen Proclam genügend bewiesen. Dem Proclame folgt ein aus sieben Artikeln bestehendes Decret. Der erste Artikel hebt die am 13. Februar 1848 gegebene Constitutionscarte auf. Der zweite macht die Minister nur gegen den Großherzog verantwortlich, indem sie als bloße Räte des Fürsten angesehen werden, sobald die Autorität des Monarchen vollkommen hergestellt ist. Die Minister unterfertigen die vom Großherzog zu veröffentlichenden Geseze. Das öffentliche Recht der Bürger wird laut des dritten Artikels auf Grund der vor dem Jahre 1848 bestehenden Principien geregelt werden. Der vierte Artikel verordnet, das Preßgesetz einer genauen Prüfung zu unterwerfen, um alle nöthigen Anstalten zu treffen, damit die Religion, die Moral und die öffentliche Ordnung gewahrt werden. Laut des fünften Artikels wird die Bürgermiliz in ganz Toscana definitiv aufgelöst. Im 6. Artikel heißt es: Der Staatsrath werde fort dauern, jedoch als ein vom Ministerium getrennter Körper, dessen Wirkungskreis von einem eigenen Geseze geregelt werden soll. Der 7. Artikel endlich hebt das provisorische Gemeindegesetz am 29. November 1849 auf, welches nach Umständen besser geordnet und den Bedürfnissen des Landes angemessener später erscheinen soll. — Hier haben Sie also die Hauptpuncte der 7 Artikel des heutigen Decretes. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß diese Dispositionen eine gute Wirkung im Volke machten, denn alles war bereit, eine Aenderung im Systeme der Regierung eintreten zu sehen, nur befürchtete man, die Leopoldinischen Geseze würden aufgehoben werden. Da nun das heutige Decret uns in die glückliche Lage des Jahres 1847 versetzt, so können wir nur Gott und unserem Großherzog danken, wenn wir einmal in eine Lage kommen, die uns Ruhe und Zufriedenheit sichert.

Österreich.

Graz, 6. Mai. Die „Grazer Ztg.“ meldet, daß die Herren Stände Steiermarks auch für dieses Jahr den Lehrern der durch sie gegründeten Lehranstalt eine der Zehnerung gegenüber bedeutende Gehaltserhöhung erwirkt haben.

Wien, 10. Mai. Gestern Abend beehrten Se. Majestät der Kaiser von Rußland die Aufführung des Lustspiels „das Gefängniß“ im Hofburgtheater. Als Se. k. k. apostolische Majestät mit Sr. Majestät dem Kaiser Nicolaus in die Loge traten, empfingen die wärmsten Acclamationen des versammelten Publicums langanhaltend die beiden Souveraine. In der Loge befanden sich außerdem J. J. k. k. H. H. der Großfürst Constantin und die Großfürstin Alexandra und ein großer Theil der durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses.

Die zur Feier der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers von Rußland angeordnete Heerschau fand heute Früh 10 Uhr am Glacis zwischen dem Burg- und Schottenthore Statt. Es waren zu derselben die sämmtlichen dienstfreien Truppen der Garnison und jene aus der Umgegend Wien's in einer Stärke von circa 45.000 Mann ausgerückt und in 4 Treffen aufgestellt. Die ersten Truppenabtheilungen trafen um halb 9 Uhr auf dem Paradeplatze ein, und dauerte das Nachrücken der Colonnen beinahe eine Stunde. Um $\frac{3}{4}$ 10 Uhr begab sich Seine Majestät Kaiser Franz Joseph, begleitet von a. h. Seinem Adjutanten auf den Waffenplatz, musterte die Aufstellung der Truppen und übernahm das Obercommando derselben persönlich. Mittlerweile versammelten sich die sämmtlichen nicht ausgerückten Generale und Staabs-officiere in der k. k. Hofburg, um Seine Majestät den Kaiser Nicolaus auf den Paradeplatz zu geleiten, wo h. Derselbe um 10 Uhr, umgeben von Sr. kaiserl. Hoheit dem Hrn. Großfürsten Constantin, Sr. Hoheit dem Hrn. Herzoge von Braunschweig, sämmtlichen Herren Erzherzogen und einer glänzenden, aus österr. und russischen Generalen, Stabs- und Gardeofficieren bestehenden Suite erschien, und von Sr. Majestät dem Kaiser Franz Joseph empfangen wurde. Die beiden Monarchen ritten sodann die Fronten ab, während die Musikbänder die russische Volkshymne spielten und die Truppen die Gewehre präsentirten. Se. Majestät der Kaiser von Rußland trug die österr. Husaren-Generalsuniform, Se. Maj. der Kaiser die österr. Generalsuniform. Nach der Besichtigung stellte sich Se. Maj. der Kaiser Franz Joseph an die Spitze des Armeecorps, und führte mit gezogenem Säbel die erste Abtheilung der Truppen zur Defilirung vor seinen hohen Gast. Der Vorbeimarsch, welcher hierauf in halben Divisionen folgte, dauerte $1\frac{1}{4}$ Stunde. Die aus den Cavallerie- und Artilleriemassen entwickelten Colonnen boten einen imposanten Anblick dar; eben so fanden die Präcision und Haltung der Truppen, mit welcher jede Bewegung ausgeführt wurde, volle Anerkennung. Ihre kais. Hoheiten die Frauen Erzherzogin Sophie und Großfürstin Alexandra nahmen die Parade aus offenem Wagen in Augenschein. Die Bevölkerung Wien's war in unübersehbaren Massen nach dem Waffenplatze geströmt; die Basteien und alle zum Glacis führenden Straßen waren, so weit das Auge reichen konnte, so dicht mit Menschen besetzt, daß jede Communication während der Dauer der Parade ganz unmöglich war; selbst Bäume und Hausdächer wurden erklettert, um eine Fernsicht zu erlangen. Die Heerschau endete nach 12 Uhr.

Gestern beschloß Vormittags ein Pontificalamt, welches Se. Exc. der Hr. apostolische Nuntius celebrirte, und welchem Seine k. k. apostolische Majestät, umgeben von J. J. k. k. H. H. den anwesenden durchlauchtigsten Herren Erzherzogen und von allerhöchst Ihrem Hofstaate begleitet, bewohnten. Nachmittags eine feierliche Litanei mit Te Deum und dem heil. Segen die vierte Congregations-Sacralfeier der hiesigen k. k. Hof- und Burgpfarrkirche.

Wir freuen uns, bald die begeisterten Worte zu lesen, welche aus Anlaß dieses Festes der k. k. Hofprediger H. P. Dthmar Helfferstorfer an den beiden Sonntagen, welche die Feier umschlossen, zu seinem äußerst zahlreichen Auditorium über die Vergangenheit und über die Zukunft der k. k. Hofcapelle sprach. Möge der Eindruck dieser aus treuer und gläubiger Brust gesprochenen Worte bleibend seyn!

Während der ganzen Octave sah man Andächtige der Kirche zufließen, die sich besonders während des Hochamtes füllte.

Unser allerdurchlauchtigstes Kaiserhaus gab, wie allezeit, so auch in diesen Tagen das schönste Zeugniß von der innigen und tiefen Frömmigkeit, die es seit seinem Ahnherrn Rudolph von Habsburg besetzt. Es nahm den lebhaftesten Antheil an dieser merkwürdigen Feier. Kam das Hochamt, so konnte man gewiß seyn, die durchlauchtigste Mutter des erhabenen Monarchen in tiefer Andacht zu erblicken. Ja, es floß in der k. k. Hofcapelle an diesen Tagen manche stille Thräne der Rührung, des Dankes, der heiligen Liebe. Viele fromme Gebete stiegen empor zu dem Geber aller guten Gaben, viele gute Vorsätze wurden gefaßt für die Zukunft. Der Herr segne sie und befestige in den Herzen Aller die Anhänglichkeit an die Kirche, die Anhänglichkeit an unser altes, frommes, heißgeliebtes Kaiserhaus!

Wien, 10. Mai. Freitags wurden die Beratungen der Abgeordneten zur Gründung eines „Reichsforstvereines“ im ständischen Saale in der Herrengasse eröffnet und Samstag Abends geschlossen. Herr Forstrath v. Grabner präsidirte der Versammlung; als Präsidialmitglieder fungirten Herr Ministerialrath v. Feistmantel und der Forstmeister Herr Seidl aus Böhmen. Die Gründung dieses Vereines wurde vorbehaltlich der Ratification der Statuten von Seite der hohen Regierung mit Acclamation beschloffen. Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Schwarzenberg wurde zum Protector und Präsidenten des Vereines und Herr Forstrath v. Grabner zum Vice-Präsidenten gewählt. Den vorgelegten Statuten-Entwurf haben im Namen ihrer betreffenden Corporationen angenommen: die Abgeordneten für Oesterreich, Steiermark, die Alpenländer, Krain, Böhmen, Mähren, der öconomischen Gesellschaft in Prag, der croatisch-slavonischen Forstvereines und der Lemberger Landwirtschaftsgesellschaft; die Abgeordneten für Ungarn mit Ratificationsvorbehalt ihres Kronlandvereines und nur der Abgeordnete für Westgalizien hat die Statuten nicht angenommen.

— Wie man vernimmt, hat das hiesige Großhandlungshaus Perissutti bereits um die Bewilligung angefragt, die Lotterie zur Gründung eines Krankenhauses in Agram unternehmen zu dürfen.

— Das h. Kriegsministerium hat eröffnet, daß in der k. k. Militärgränze die Amtswirksamkeit, welche in Betreff der Eisenbahnen und Telegraphen in den übrigen Kronländern den Civilbehörden eingeräumt ist, dort auf die Militärbehörden überzugehen habe.

— Bekanntlich wurden bei Erstürmung Wien's durch die k. k. Truppen im October 1848 mehrere Gebäude durch Brand zerstört. Die Besitzer, 20 an der Zahl, überreichten bei dem Wiener Handelsgerichte Klagen wegen Entschädigung gegen die Gemeinde Wien's und das a. h. Aerar. Die Frage, ob diese Entschädigungsansprüche auf dem Rechtswege oder im politischen Wege geltend zu machen seyen, wurde nach längerem Instanzenzuge kürzlich entschieden. Frau Amalia R., Besitzerin der Zuckerfabrik am Schüttel, welche 604.427 fl. 18 kr. CM. Schadenersatz anspricht und sich unter den 20 Klägern befindet, erhielt bereits ihren Bescheid, welcher nach einer Verordnung des Oberlandesgerichtes dahin lautete, daß die Klage als ein zur gerichtlichen Entscheidung nicht gehöriger Gegenstand zurückzuweisen sey.

— Wie man vernimmt, hat die Ministerial-Commission, welche zur Untersuchung der Verwaltung der allgemeinen Versorgungs-Anstalt ernannt wurde, ihre Arbeiten beendet. Das Resultat wird, wie verlautet, die Anstalt gegen alle erhobenen Beschuldigungen glänzend rechtfertigen.

— Der k. k. Ministerialrath v. Steinheil wird Anfangs Juni von seiner nach der Schweiz unternommenen Reise zurückkehren und sich nach Galizien begeben, um die Vorarbeiten für die neuen Telegraphenlinien zu inspiciern.

— Die Beratungen über das Ehegesetz werden, wie verlautet, noch vor der Abreise des Herrn Ministers des Cultus und Unterrichts beendet. In der Hauptsache wurde festgesetzt, daß in der Ehefrage die Beschlüsse des trientinischen Conciliums die einzig maßgebenden seyn sollen.

— Wie schon erwähnt, beabsichtigt die österr. Sparcassa in allen größeren Städten und Märkten Niederösterreichs Commanditen zu errichten. Die Be-

stimmung dieser Anstalten wäre, nicht nur Einzah- lungen und Rückzahlungen zu besorgen, sondern auch zur Erleichterung der Parteien Anlagen von Capita- lien auf Häuser und Grundstücke zu vermitteln.

— Die schon mehrfach erwähnte ärarische Pa- pierfabrik ist zu Schölgelmühle bei Wloggnitz einge- richtet worden, und wird in Kurzem in Thätigkeit gesetzt werden. Der Betrieb erfolgt in großartigstem Maßstabe. Zur Herbeischaffung wohlfeilen Materials für die Papierfabrication sind die sammelichen Casern- commandanten und sonstigen Institutsvorsteher, auf deren Verwaltung die Regierung Einfluß nimmt, in Folge hohen Kriegsministerialerlasses angewiesen wor- den, die Abfälle von Leinwand, Stricken, Papier u. dgl. sammeln zu lassen und solche der genannten Fabrik zuzuwenden.

— In Erwägung, daß, wie die Erfahrung be- sonders in neuester Zeit gelehrt, mit den Waffen häufiger Mißbrauch getrieben und bei nicht gehöriger Beaufsichtigung des Waffengebrauches leichte Gelegen- heit zur Verübung von schweren Verbrechen geboten wird, hat Se. Excellenz der Ban Jellachich für noth- wendig erachtet, den Besitz und das Tragen von Waffen bis zur Erlassung dießfälliger definitiver Nor- men in den unter seiner Verwaltung stehenden Gebie- ten zweckdienlich zu beschränken und namentlich an die Bedingung eigens unter bestimmten Vorständen auszufertigender Waffenpässe zu knüpfen.

— Die zwischen Oesterreich und Baiern abge- schlossenen Donauschiffahrts-Verträge befinden sich bereits im Drucke und dürften daher nächstens publi- cirt werden.

— Dem Vernehmen nach sind zwischen Oester- reich und einigen kleineren italienischen Staaten Ver- handlungen schwebend, um sich über ein gemeinsames Wechselrecht zu vereinigen.

— Es wird versichert, daß zwischen Oesterreich und Portugal wegen Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrages Verhandlungen eingeleitet sind. Derselbe soll nach jenen Grundlagen abgeschlossen werden, die für den preussisch-portugiesischen Vertrag vom 1. Jänner 1848 bestehen. In demselben ist Freiheit des Verkehrs und Gleichstellung der Schiffe in allen Abgaben ausgesprochen. Ausgenommen sind nur Schiffe, welche Salz ausführen.

— Von Seite mehrerer Seemächte ist der An- trag gemacht worden, sich wegen einer allgemeinen, für alle europäischen Flaggen geltenden Regel in Be- ziehung auf das Ausweichen der Dampfer, die sich auf offener See begegnen, zu einigen. Auch die österreicherische Regierung hat eine Einladung zur Be- theiligung an den dießfälligen Verhandlungen erhalten.

• **Wien**, 10. Mai. Die amtliche „Hannov. Zeit.“ bringt einen Artikel „Zum Frieden“, dem wir Folgendes entnehmen:

Verbittert und im heftigsten Unfrieden ging die deutsche Nationalversammlung auseinander. Im Herbst des darauf folgenden Jahres hing abermals wegen des Streites über die Union der Friede Deutsch- lands an einem seidenen Faden. Nur die Besonnen- heit und Friedfertigkeit der Regierungen bewahrte Deutschland damals vor dem neuen Bürgerkriege, zu welchem unsäglichst geschürt und gehetzt wurde. — Die Widerwärtigkeiten und Verkehrtheiten wiederho- len sich jezt, wo es der Zoll- und Handelseinigung auf neuer Grundlage und in neuer Entwicklung gilt und wo also Jedermann darauf sinnen und danach trachten sollte, daß das schwierige Unternehmen so befriedigend als möglich gelinge, wo also jedes Mit- tel aufgeboten werden sollte, die vorhandenen Gegen- sätze zu versöhnen, die widerstreitenden Interessen zu vermitteln, den entstandenen Conflict auszugleichen, die erhitzten Gemüther zu besänftigen. Aber nur zu viel vom Gegentheil geschieht. Namentlich ein großer Theil der Tagespresse verkennet so sehr deren Beruf und die vorliegende Aufgabe, daß sie, statt sich zu befeisigen, guten Rath zu geben und zum Frieden zu reden, sich in unfruchtbaren und aufreizenden An- schuldigungen ergeht, schürt und heßt, und mit einem Worte, was nur an ihr ist, thut, damit aus dem Einigungsversuche Zwietracht, Verwirrung, Trennung hervorgehe.“

Im weiteren Verlaufe schließt das hannover'sche Blatt sich der Aeußerung der „Allg. Stg.“ an: „Un- endlich viel gehört rein in das Gebiet der Demonstra- tionen, der Scheinangriffe, die häufig da erfolgen, wo man den Gegner nicht treffen will. Trügt nicht Alles, so wird man sich zwischen Wien und Berlin über die Handelsvertragsfrage so verständigen, daß beide Theile dabei ihre Befriedigung finden und ohne daß einem der andern Staaten zu nahe getreten würde. Wird diese tröstliche Aussicht auch noch durch manche kriegerische Aussicht gestört, so wird sie den- noch zuletzt sich erfüllen, denn die Nothwendigkeit der Dinge bürgt dafür.“

• **Prag**, 8. Mai. Die „Prager Stg.“ schreibt: „Durch das Zusammentreffen verschiedener ungünsti- ger Verhältnisse, insbesondere aber durch den mißli- chen Ausfall der vorjährigen Ernte ist, wie überall in Mitteleuropa, so auch in Böhmen eine Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse eingetreten, die sich namentlich in den Gebirgsgegenden fühlbar machte. Die Noth war im verfloßenen Winter in den gebirgigen Gränzdistricten unseres Landes groß, und es mußten selbst nicht unbedeutende Opfer ge- bracht werden, um derselben zu steuern; allein ander- seits läßt es sich auch nicht läugnen, daß vage und unbegründete Gerüchte den Nothstand und dessen Folgen mit allzu grellen Farben geschildert haben. Ein solches Gerücht hat auch in die Spalten eines Prager Blattes Eingang gefunden. Kürzlich hieß es nämlich in einer Correspondenz dieses Blattes, daß die im Pilsner Kreise bereits früher vorgekom- mene Schlassucht neuerdings ausgebrochen sey, ja noch bössartiger als früher aufträte und auch schon mehrere Personen daran gestorben seyn sollen. — Diese Nachricht ist zum Theil übertrieben, zum Theil ganz unwahr. Aus amtlichen Erhebungen ergibt sich nämlich, daß im verfloßenen Winter zwar in einigen Gegenden des Böhmerwaldes Fälle von Schlassucht und von Betäubtseyn in Folge des Genußes des aus vorjährigem Getreide gebackenen Brotes vorka- men, allein diese Fälle blieben verzeinzelt und waren nur unbedeutend. Diese krankhaften Erscheinungen, welche man irrthümlich dem Mutterkorne zuschreibt, während sie eigentlich vom ausgewachsenen Korne herrühren, haben keine bedenklichen Folgen, um so weniger jemals den Tod nach sich gezogen und sind auch seit Anfang März gänzlich verschwunden. Da die veranlassende Ursache derselben bereits beseitigt ist, indem schon seit längerer Zeit alle Vorräthe des eingeseihten Kornes in den Gebirgsgegenden aufge- zehrt sind, so können sie auch nicht wieder zum Vor- schein kommen. — Nicht unbemerkt darf übrigens bleiben, daß gleich, als sich die ersten Spuren der in Frage stehenden krankhaften Erscheinungen zeigten, von Seite der politischen Behörden energische Schutz- maßregeln ergriffen worden sind. Durch Absendung von Commissionen wurde überall an Ort und Stelle Rath geschafft, durch Errichtung von Mehlmüllern und Aufstellung von Mehlverschleißern an ver- schiedenen Orten wurden den Gebirgsbewohnern ge- sunde Nahrungsmittel zugeführt, die h. Statthalte- rei bewilligte einen Geldvorschuß und es wurden im ganzen Kreisregierungsbezirke Sammlungen eingelei- tet, so daß theils Mehl und Getreide an die Dürf- tigen unentgeltlich vertheilt, theils Samengetreide an- gekauft und Unbemittelten gegen billige Zahlungster- mine überlassen werden konnte.“

• **Este**, 5. April. Von 16 wegen Raub und theilweise auch wegen zugefügter Verwundungen kriege- gerichtlich zum Tode verurtheilten Individuen wurden 7 mittelst Pulver und Blei hingerichtet, die andern zu je 8—10—20jährigem schweren Kerker begnadigt.

Deutschland.

• **Hamburg**, 8. Mai. Ueber die Verzichtlei- stung des Herzogs von Augustenburg auf seinen Be- sitzstand in Schleswig ist nun folgendes Nähere be- kannt geworden: Am 30. April traf die Zustimmung des Herzogs zu den von der dänischen Regierung ge- machten Propositionen in Kopenhagen ein. Hiernach wird Dänemark den Werth der Augustenburg'schen Güter mit einer Summe von 3 Millionen Banktha-

lern vergüten, die in jährlichen Renten von 250.000 Rthln. in einem Zeitraum von 12 Jahren ohne Zinsenvergütung bezahlt werden soll, wogegen der Herzog für sich und seine Familie allen Ansprüchen und Forderungen auf jene Güter zu entsagen hat. Die auf dem Besitz liegende Schuld übernimmt Dä- nemark zu 500.000 Rthl. Es soll die Absicht der dänischen Regierung seyn, die Augustenburg'schen Gü- ter größtentheils zu verkaufen und zwar in 80 ver- schiedenen Parzellen.

Definitive Erklärungen der englischen und preu- ßischen Regierung haben, dem Vernehmen nach, den Herzog vermocht, auf das nun vollbrachte Arrange- ment einzugehen.

Belgien.

• **Brüssel**, 4. Mai. Die Entlassung der polni- schen Officiere ist nun amtlich bestätigt. Der „Mo- niteur“ enthält die betreffende Verfügung und die Namen der Entlassenen. Es sind außer dem einst- weilen nur beurlaubten General Kruszewski ihrer 13; unter diesen 2 Generalstabsmajore und 1 Militär- arzt. Die übrigen bekleiden Hauptmanns-, Lieute- nants- und Unterlieutenantsrang.

Spanien.

Die spanische Regierung hat ihre Zustimmung zur Ausführung einer Eisenbahn von Madrid nach der französischen Gränze gegeben. Nach dem betref- fenden Plane soll die Eisenbahn bei Trun sich mit der französischen vereinigen.

Kaum daß der Infant Don Sebastian der Kö- nigin schriftlich bereits seine Huldigung dargebracht hat, beabsichtigt der Infant Don Juan, zweiter Sohn des Don Carlos, ein Gleiches zu thun. Die Nach- richt langte am 28. April, am Geburtstage der Kö- nigin-Mutter, während der Familientafel in Aran- juez an. Die Königin Isabella war sichtlich ergrif- fen, sie selbst wünscht nichts sehnlicher, als sich mit ihrer Familie auszusöhnen.

Großbritannien und Irland.

• **London**, 7. Mai. In der Sitzung des Unter- hauses vom 6. wurden einige Puncte der Milizbill, darunter das Recht der Regierung, 80.000 Mann auszuheben, angenommen. Mr. Walpole hatte im Namen der Regierung das Amendement vorgeschla- gen, man soll erst am 31. December d. J. an die Aushebung durch die Ballotage schreiten. — Die Bill der Eigenthumstaxe kam zur 2. Lesung.

In der Oberhausitzung vom 7. Mai wurde die Bill für die Verbesserung der Geseze in Bezug auf Zeugen in Schottland zum zweiten Mal gelesen.

In der Unterhausitzung vom selben Tage er- klärte der Schatzkanzler, daß er am nächsten Montag eine Bill einbringen werde für die Vertheilung der vier vacanten Sitze von St. Albans.

In dem Kohlenbergwerk Hebborn bei Shields tödtete gestern eine Explosion 22 Arbeiter.

Neues und Neuestes.

Telegraphische Depeschen.

— **Turin**, 7. Mai. Zwölf Artikel des Per- sonal- und Mobiliarsteuergesetzentwurfes sind von der Abgeordnetenkammer bereits angenommen worden.

— **Genoa**, 5. Mai. Der Herzog und die Her- zugin von Montpensier sind heute von hier nach Mailand abgereist.

— **Paris**, 10. Mai. Keine Börse. Der „Mo- niteur“ bringt 34 Spalten mit Ernennungen von Präfecten, Unter-Präfecten und Generalen gefüllt. Die Revue war prachtvoll. Der Präsident erschien um 12 Uhr. Nach Vertheilung der Adler hielt er eine Rede, deren Schluß also lautete: „Da Frank- reich wieder frei geworden ist, mußten die Adler wie- der kommen. Nehmt sie hin diese kaiserlichen Adler, nicht als Drohung gegen das Ausland, sondern als ein Symbol unserer Unabhängigkeit.“ Ungeheure Acclamationen.

— **Constantinopel**, 1. Mai. Neuestens aus Aegypten hier eingetroffene Depeschen haben bei dem Divan große Befriedigung bewirkt.

